

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb

Stadtwerke Aulendorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 mit Änderungen (GBl. 1983 S. 578, berichtigt S. 720) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 15. Januar 1996 die folgende Betriebssatzung mit Änderungen vom 3. Dezember 2001, 29. April 2002, 29. März 2004, 26. Mai 2004 und 27. September 2010 beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Aulendorf“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat zwei Betriebszweige:
 1. Betriebszweig Wasserwerk (die Versorgung der Kernstadt Aulendorf mit Wasser)
 2. Betriebszweig Energie (die Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie, Thermalwasser und Strom).
- (3) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Teile der Stadt Aulendorf ausdehnen oder weitere Einrichtungen an die Versorgung mit Energie und/oder Strom anschließen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernd oder in wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) entfällt.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für die Schmutzwasserentsorgung, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses wird die gleiche Anzahl von persönlichen Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.
- (4) gestrichen.
- (5) Die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Leiter. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten nach Anhörung des Bürgermeisters, wenn innerhalb der Betriebsleitung Stimmgleichheit entsteht.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des

Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Daneben ist die Betriebsleitung zuständig für die ihr in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.

- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt ist der Erste Betriebsleiter.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.548.611,95 DM festgesetzt. Davon kommen 762.143,81 DM (Stand 31.12.1993) aus dem bisherigen Eigenbetriebes „Städtisches Wasserwerk“ (Gesamtes Stammkapital) und 1.786.468,14 DM (Stand 31.12.1993) aus der Übernahme der Vorkosten für die Bohrung „Laimbach 1“ aus dem bisherigen städtischen Eigenbetrieb „Städtischer Kurbetrieb.“

§ 6 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. der Anlage Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte mit Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Februar 1996 in Kraft.

Aulendorf, den 17. Januar 1996

gez.
Heinzler, Bürgermeister

Zuständigkeitstabelle zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf (Anlage zu den §§ 2,3 und 4 der Satzung)

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

	Angelegenheit	Betriebsleitung bis zu	Betriebsausschuss bis zu	Gemeinderat über
1	2	3	4	5
1	Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	5.000€	25.000€	25.000 €
2	Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten	10.000€	100.000€	100.000 €
3	Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von	5.000€	25.000€	25.000€
4	Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	10.000€	25.000€	25.000€
5	Veräußerung von anderen Gegenständen des Anlagevermögens im Wert von	10.000€	25.000€	25.000€
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von	500€	10.000€	10.000€
7	Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftliche gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung ... beträgt	2.500	25.000€	25.000€
8	Den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte für Beträge oder Werte im Einzelfall	5.000 €	50.000 €	50.000 €
9	Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert	1.250€	10.000€	10.000€
10	Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall.....beträgt	1.250€	10.000€	10.000€
11	Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten mit einem Entgelt der EntgeltgruppeTVÖD	EG 5	EG 6 bis EG 9	EG 10
12	Die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten mit einem Entgelt der Entgeltgruppe ...TVÖD	EG 5	EG 6 bis EG 9	EG 10
13	Die Festsetzung des Entgelts bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht		X	